

Satzung

für das

Kommunalunternehmen Markt Schierling

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) erlässt der Markt Schierling folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen Markt Schierling (K-MS) ist ein selbständiges Unternehmen des Marktes Schierling in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen

Kommunalunternehmen Markt Schierling (K-MS)

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Schierling“.
Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Kurzbezeichnung lautet

K-MS (AdöR).

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Schierling.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend) und kann, soweit zulässig, durch Sacheinlagen erbracht werden.
- (5) Die übertragenen Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der faktischen Übertragung wirtschaftlich bewertet und mit ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Wert in die Bilanz des Unternehmens eingestellt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt von Photovoltaikanlagen, die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Wohn- und Gewerbegebieten und -objekten sowie der Unterhalt und die Verwaltung von markteigenen Immobilien.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorgaben aus Art. 87 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 87 Abs. 1 GO eingehalten werden.

§ 3 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Bei der Bestellung des Vorstandes ist ein Vorstandsmitglied mit der Finanzverwaltung des Unternehmens zu beauftragen, das für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich ist sowie ein Vorstandsmitglied zu benennen, das intern den kollegialen Vorsitz im Vorstand übernimmt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Die Vorstände sind einzeln vertretungsbefugt. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes wird er vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten. Den Vorständen oder einzelnen von ihnen kann generell oder für den Einzelfall Befreiung vom Verbot des Mehrfachkontrahierens (§ 181 2. Alternative BGB) erteilt werden.
- (5) Der Vorstand trifft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen bzw. Verlängerung sowie das Eingehen einer neuen Zinsfestschreibung von bestehenden Darlehen bzw. eine Umschuldung ausschließlich für solche Erwerbsvorgänge und eingegangenen Verpflichtungen (z. B. mit einem Werkvertrag für Erschließungsmaßnahmen), für die bereits vorher vom Verwaltungsrat und/oder Marktgemeinderat eine Darlehensaufnahme dem Grunde nach genehmigt worden sind. Der Verwaltungsrat ist über solche Entscheidungen jeweils bei der nächsten Sitzung zu informieren.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Schierling haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierfür unverzüglich zu berichten.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Solange hierüber noch kein Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt, hat sich der Vorstand in seinem Geschäftsgang nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates des Marktes Schierling in seiner jeweils neuesten Fassung zu richten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern.
- (2) Der jeweils erste Bürgermeister des Marktes ist ein geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender.
- (3) Die übrigen zehn Mitglieder sind aus der Mitte des Marktgemeinderates vom Marktgemeinderat für die Dauer von sechs Jahren bzw. bis zum Ende ihrer Amtszeit als Gemeinderatsmitglieder zu bestellen. Aufgrund des ab 01. Mai 2020 herrschenden Stärkeverhältnisses der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen entsenden die CSU fünf Mitglieder, Freie Wähler und Bürgerliste jeweils zwei Mitglieder und die SPD ein Mitglied.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Marktgemeinderat Schierling auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Über wesentliche Geschäftsvorfälle ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Marktgemeinderat unaufgefordert zu informieren.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro je Sitzung. Für auswärtige Tätigkeit erhalten sie Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes. Sie ist mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung des Verwaltungsrates nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglieds des Verwaltungsrates oder Dritten, soweit dieser durch Vertrag oder Standesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet wird oder ist, ausgeübt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 - b. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - c. Bestellung des Abschlussprüfers
 - d. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands

- e. Rückzahlung von Eigenkapital an den Markt Schierling
 - f. Verfügungen über Anlage- und Umlaufvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung (Hypotheken) von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte), wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Außerdem ist dazu ein Beschluss des Marktgemeinderates erforderlich.
 - g. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt das Kommunalunternehmen zudem in den Fällen nach außen, in denen der Vorstand wegen des Verbots der Selbstkontraktion handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrates oder Beschluss des Marktgemeinderates muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen K-MS (AdöR) des Marktes Schierling, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV-E) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie die für Kommunalunternehmen einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV-E). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Schierling, 13. Mai 2020
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister